

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angela Stachowa und der
Gruppe der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/5786 —

Soziale Lage Arbeitsloser mit einem Leistungsbezug bis 600 DM

Im Freistaat Sachsen ist ungeachtet aller Anstrengungen der Arbeitsverwaltung, mit Hilfe der zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, der Bestand an Arbeitslosen weiter gestiegen, konkret im Arbeitsamtsbezirk Bautzen auf 54 065 = 17,2 %.

Besonders betroffen ist im Arbeitsamtsbezirk Bautzen die Gruppe der Leistungsempfänger, die bei einem Leistungsbezug bis 600 DM liegen. Das sind z. Z. durchschnittlich 12,6 % (regional zwischen 11 und 15,7 %) in dieser Region. Jede weitere Kürzung ist für diese Leistungsempfänger schmerzlich und unsozial.

1. Wie hoch ist in den neuen Bundesländern der Prozentsatz der arbeitslosen Bürgerinnen und Bürger mit einem Leistungsbezug bis 600 DM?

Nach den der Bundesanstalt für Arbeit vorliegenden statistischen Daten beziehen in den neuen Bundesländern etwa 7,4 % der Empfänger von Arbeitslosengeld und 23,7 % der Empfänger von Arbeitslosenhilfe eine Leistung in Höhe von bis zu 600 DM monatlich.

2. Ist die Bundesregierung auch der Auffassung, daß in Anbetracht der gestiegenen Kosten für den Lebensunterhalt, Mieten usw. in den neuen Bundesländern eine Summe von unter 600 DM eine sozial nicht mehr zumutbare Größe darstellt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, was gedenkt sie dagegen zu tun?

Statistische Daten über die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe im Einzelfall sind – für sich allein – zur Bewertung der sozialen Schutzbedürftigkeit Arbeitsloser nicht geeignet. Insbesondere lassen sie Rückschlüsse auf die Einkommenssituation der Haushalte von Arbeitslosen in den neuen Bundesländern nur in sehr eingeschränktem Maße zu, weil

- a) sie auch Arbeitslose einbeziehen, die zuletzt teilzeitbeschäftigt waren und deshalb naturgemäß ein geringes Arbeitsentgelt und demzufolge auch eine geringe Lohnersatzleistung beanspruchen können,
- b) die Mehrzahl der Arbeitnehmerhaushalte in den neuen Bundesländern wegen der hohen Erwerbsbeteiligung in der ehemaligen DDR über zwei Einkommen aus Arbeitsentgelt und/oder Lohnersatzleistung bzw. Rente verfügt. Nach Ergebnissen einer Längsschnittuntersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) – Arbeitsmarktmonitor (letzte Befragung November 1992) – zur Haushalts- und Einkommenssituation von Arbeitslosen in den neuen Bundesländern leben 70 % der gemeldeten Arbeitslosen mit einem Partner zusammen. In 64 % dieser Fälle war der Partner erwerbstätig; in 12 % der Fälle bezog der Partner Rente, Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld. In 21 % der Fälle war der Partner ebenfalls arbeitslos oder Teilnehmer einer beruflichen Bildungsmaßnahme. Ein erheblicher Teil dieser Personen dürfte Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen. Daraus erklärt sich, daß in den neuen Ländern und Berlin-Ost die ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen von Haushalten, deren Haushaltsvorstand arbeitslos ist, sich auf durchschnittlich 2 184 DM im Zweiten Halbjahr 1992 (neuere Daten liegen nicht vor) beliefen; die Arbeitslosengeldzahlungen in Höhe von durchschnittlich 1 110 DM hatten hieran einen Anteil von rd. 51 %.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sind Lohnersatzleistungen und treten an die Stelle des Arbeitsentgelts, das der Betreffende wegen Arbeitslosigkeit nicht erzielen kann. Maßstab für die Bemessung dieser Leistungen ist deshalb das wegen Arbeitslosigkeit ausfallende Arbeitsentgelt und nicht der Bedarf zur Deckung des Lebensunterhaltes. Sofern im Einzelfall die Leistungen des Arbeitsamtes nicht ausreichen, den Lebensunterhalt zu decken, besteht nach der Struktur des sozialen Sicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, die sich im Grundsatz nach dem individuellen Bedarf richten.

3. Welche Maßnahmen werden bzw. sind durch die Bundesregierung vorgesehen, damit es künftig zu keiner weiteren Kürzung für diese Leistungsempfänger kommt?

Die Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik der Bundesregierung ist darauf gerichtet, die Wachstumskräfte der Wirtschaft zu stär-

ken und dadurch den Abbau der Arbeitslosigkeit wesentlich voranzubringen. Dazu bedarf es u. a. einer konsequenten Konsolidierung der Staatsfinanzen, zu der auch die Sozialpolitik beitragen muß.

Die Bundesregierung hat zu den Inhalten und zur konkreten Ausgestaltung der wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen insbesondere im Rahmen der von ihr vorgelegten Gesetzentwürfe

- zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) – Drucksache 12/4748 – und
- zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. und 2. SKWPG) – Drucksachen 12/5502 und 12/1510 –

ausführlich Stellung genommen. Auf die dortigen Begründungen wird insoweit Bezug genommen.

Die wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Weichenstellungen, die die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen damit ergriffen haben, werden dazu beitragen, daß das Arbeitsförderungsgesetz seinen Aufgaben auch künftig gerecht werden kann und die Funktionsfähigkeit der Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung gesichert wird.

4. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, um Einsparungen im sozialen Bereich gerechter zu verteilen?

Die Höhe der Lohnersatzleistung hängt von dem zuvor bezogenen Arbeitsentgelt ab, wobei jeweils ein einheitlicher Prozentsatz (Lohnersatzquote) dieses Lohns ersetzt wird. Für höhere Löhne werden bei einem einheitlichen Beitragssatz absolut höhere Beiträge gezahlt und dementsprechend auch absolut höhere Lohnersatzleistungen gewährt als bei niedrigeren Löhnen. Wird die Lohnersatzquote verändert, gilt diese veränderte Lohnersatzquote gleichermaßen für höhere und niedrigere Löhne wie dies auch bei einer Veränderung des Beitragssatzes der Fall ist. Die Bundesregierung sieht das Prinzip des einheitlichen Beitragssatzes und der einheitlichen Lohnersatzquote als eine gerechte Lösung an und lehnt Tendenzen ab, die dazu führen, daß trotz gleicher Beitragssätze höhere Löhne zu einem geringeren Teil als niedrigere Löhne ersetzt werden, weil dies dem Vorleistungsprinzip widersprechen würde.

Die Einführung des Solidaritätszuschlages ab 1995 trifft insbesondere die höheren Einkommensgruppen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, den Leistungssatz als ein Kriterium für eine notwendige Förderung der Leistungsempfänger mit einem Bezug bis 600 DM anzuerkennen?

Die Bundesregierung hält die Höhe der Lohnersatzleistungen für kein geeignetes Kriterium zur Prüfung der Notwendigkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Aus der Höhe der Lohnersatzleistung ist weder zu entnehmen, ob eine Maßnahme entsprechend der mit ihr verfolgten arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung sinnvoll

ist, noch kann aus der Höhe der Lohnersatzleistung zwingend eine besondere arbeitsmarktpolitische Dringlichkeit abgeleitet werden, wie bereits in der Antwort zu Frage 2 dargelegt wurde. Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, ist auch die Förderung von Leistungsempfängern mit einem Bezug bis zu 600 DM (neben den sonstigen Fördervoraussetzungen) von dem absehbaren Erfolg der Maßnahme abhängig zu machen.